



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

WAHLENTSCHÄDIGUNGS – RICHTLINIE

(Zahl: 024-0/1/2017-Ze)

§ 1

Ziel der Entschädigungszahlung

Um der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer adäquat und rechtskonform abgehaltenen Wahl Ausdruck zu verleihen, soll eine Wahleentschädigung gewährt werden. Diese soll diejenigen Frauen und Männer würdigen, welche in ihrer Freizeit freiwillig ihren Beitrag zum Wohle unserer Demokratie leisten.

§ 2

Zuerkennung der Wahleentschädigung

- (1) Die Wahleentschädigungsleistung erfolgt in Form von Tagessätzen.
- (2) Der Tagessatz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Anwesenheit von mindestens drei Stunden in einer Sprengelwahlbehörde,
 - b) Anwesenheit bei der Auszählung der Stimmen bis zur Feststellung des jeweiligen Sprengelergebnisses mit der endgültigen Abfertigung der Niederschrift,
 - c) Unterschriftsleistung am vom Marktgemeindeamt aufzulegenden FORMBLATT für die Bestätigung der Anwesenheitszeiten,
 - d) Gegenzeichnung und Bestätigung der Anwesenheitszeiten durch die Unterschriftsleistung des Wahlleiters oder Wahlleiter-Stellvertreters.
- (3) Folgende Tagessätze werden festgelegt:

| Funktion | Art der Entschädigung | Betrag in € |
|-------------------------------|-----------------------|-------------|
| Wahlleiter/in | Tagessatz | 150,00 |
| Wahlleiter- Stellvertreter/in | Tagessatz | 150,00 |
| Beisitzer/in | Tagessatz | 50,00 |
| Beisitzer- Stellvertreter/in | Tagessatz | 50,00 |
| Wahlzeuge/in | Tagessatz | 30,00 |
| Vertrauenspersonen | Tagessatz | 30,00 |

§ 3

Abwicklung der Entschädigungszahlung

- (1) Der als Hilfsorgan im jeweiligen Wahlsprengel eingesetzte Gemeindebedienstete hat eine Wahlentschädigungsliste zu führen und sich des in der Anlage zu dieser Richtlinie angeführten FORMBLATTES zu bedienen.
- (2) Bei Vorliegen aller Wahlentschädigungsanspruchs-Voraussetzungen ist die Wahlentschädigung von Amts wegen auf das jeweilige bekanntgegebene Konto zur Anweisung zu bringen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Wahlentschädigungs- Richtlinie treten die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. März 2013 sowie 17. Juli 2013 über die Entschädigung für Wahlleiter, Beisitzer und deren Stellvertreter sowie Vertrauenspersonen und Wahlzeugen außer Kraft.
- (2) Diese Wahlentschädigungs- Richtlinie tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (3) Dieser Wahlentschädigungs- Richtlinie liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017 zugrunde.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.





Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
024-1/2017-Mai

Sachbearbeiter:
Ing. Stefan Maier

Datum:
15. Oktober 2017

Entschädigung für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

gemäß Wahlentschädigungs – Richtlinie des GR vom 20. Dezember 2017, Zahl: 024-0/1/2017-Ze

Sprenghwahlbehörde xx RADSBERG, FF-Radsberg

| Wahlleiter | Kommen | Gehen | Zeit (gerundet) | Unterschrift |
|------------|--------|-------|--------------------|--|
| NN | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | Summe | | |
| | | | | Anwesenheit bei Auszählung bis zur Abfertigung der Niederschrift |
| | | | | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| | | | | Entschädigung begründet |
| | | | | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |

| | |
|------|--|
| IBAN | |
|------|--|

| | |
|--------------------------|--|
| Unterschrift Wahlhelfer: | |
|--------------------------|--|

| | |
|--------------------------|--|
| Unterschrift Wahlleiter: | |
|--------------------------|--|

Datum: 15. Oktober 2017